

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Verzeichnung der landsturmpflichtigen Feuerwehrlente. — 2. Stempelfreiheit der zu einem amtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte geforderten Matrikelauszüge. — 3. Nachrichtung der Biertransportfässer. — 4. Marktendereibefugnis. — 5. Ehrenpreisstiftungen für Schulen. — 6. Verbot quecksilberhaltiger Spielwaren. — 7. Errichtung von Anmeldestationen für Leichenbestattungen. — 8. Auftrag des Hauptleides an das Arar oder an eine Gemeinde. — 9. Viehpässe für österreichische Provenienzen im Verkehre mit Serbien. — 10. Verzeichnung der landsturmpflichtigen Eisenbahn-Ingenieure. — 11. Einschränkung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Sepsz Szt. György, Loda und Sächsisch-Neen in Ungarn. — 12. Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Webwarenzurichter und der Kleidermacher rücksichtlich der Ausübung der Fleckputzerei. — **II. Normativbestimmungen:** Magistrat: 13. Befreiung der Genossenschaften von der Entrichtung einer Gebühr für die Intervention des Genossenschafts-Commissärs. — 14. Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichsgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verzeichnung der landsturmpflichtigen Feuerwehrlente.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. Mai 1894, Z. 40943 (M.-Z. 146337/XVI), Nachstehendes angeordnet:

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung in Wien vom 22. Mai 1894, Z. 11157/2758, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die landsturmpflichtigen Feuerwehrlente namentlich zu verzeichnen, wobei nach den Punkten 131 und 132 und nach der Beilage 28 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, vorzugehen ist. In der Rubrik „Anmerkung“ wird anzuführen sein, ob der betreffende Verzeichnete als:

- a) Branddirector (oder Gleichgestellter),
- b) Brandmeister (oder Gleichgestellter),
- c) Sprizmann (oder Gleichgestellter),
- d) Hornist (oder Gleichgestellter)

verwendet wurde oder in der betreffenden Eigenschaft und bei welcher Feuerwehr noch gegenwärtig bedienstet ist.

Diese Verzeichnung ist für das laufende Jahr auf den 1. Juni, in Zukunft auf den 1. Jänner zu basieren. Die gegenständlichen Verzeichnisse für das laufende Jahr sind ehestens dem betreffenden Landsturmbezirks-Commando zu übersenden.

Über den Vollzug ist für das laufende Jahr bis 15. Juni d. J., in Zukunft bis 15. Jänner jedes Jahres zu berichten.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1894, Z. 54257 (M.-Z. 122250):

Anlässlich der Anfrage, welche Kategorien landsturmpflichtiger Feuerwehrlente zu verzeichnen sind, wird unter Bezugnahme auf den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 22. Mai 1894, Z. 11157/2458 IV, intimiert mit dem h. o. Erlaße vom 31. Mai d. J., Z. 40943, eröffnet, daß in den betreffenden Verzeichnissen alle landsturmpflichtigen Mitglieder, sowohl der Berufs- als auch der freiwilligen und der Fabriksfeuerwehren, Aufnahme zu finden haben.

Die in Rede stehende Verzeichnung hat sich lediglich auf die im Punkte 131 der Landsturm-Organisations-Vorschrift angeführten militärisch nicht ausgebildeten (nicht gedienten) landsturmpflichtigen Feuerwehrlente der oberwähnten Kategorien zu beschränken.

2.

(Stempelfreiheit der zu einem amtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte geforderten Matrikelauszüge.)

Der Nummer 35 des Ordnungsblattes des k. k. Finanzministeriums ist nachstehender Erlaß dieses Ministeriums adto. 7. Juni 1894, Z. 24914, zu entnehmen:

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird eröffnet, daß Matrikelauszüge (Tarispost 73, Geb.-Gef.), welche von Seite einer öffentlichen Behörde, einem Gerichte (einem k. k. Notare in der Eigenschaft als Gerichtscommissär) oder

einem Amte zu einem amtlichen Gebrauche und nicht zur Ausfolgung an eine Partei gefordert werden, gemäß Tarispost 117, lit. m Geb.-Gef. für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen, die bedingte Stempelfreiheit genießen.

Die von öffentlichen Behörden, Gerichten und Ämtern requirierten Matrikelauszüge werden daher nur dann stempelfrei auszufertigen sein, wenn diese Ausfertigung ausdrücklich zu einem amtlichen Gebrauche begehrt wird.

Auf den hienach stempelfrei ausgefertigten Matrikelauszügen sind gemäß Punkt 5 der Vorerinnerungen zum Tarise des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 stets der Name der Behörde oder des Amtes, über dessen Ersuchen die Ausfertigung erfolgt, die Daten des Ersuchsschreibens und der Umstand, daß der Matrikelauszug zu einem amtlichen Gebrauche bestimmt ist, eventuell der im Requisitionsschreiben ausgedrückte specielle Zweck, welchem derselbe zu dienen hat, deutlich ersichtlich zu machen.

Soll ein solcher, zu einem amtlichen Gebrauche stempelfrei ausgefertigter Matrikelauszug nachträglich zu einem anderen Gebrauche verwendet, insbesondere an eine Partei ausgefolgt werden, so ist gemäß § 12 und der Anmerkung zur Tarispost 117 Geb.-Gef. vor diesem Gebrauche, beziehungsweise der Ausfolgung an die Partei die in der Tarispost 73 Geb.-Gef. festgesetzte Stempelgebühr durch vorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken (§ 4, P. 3, § 5, lit. b, dann §§ 6 und 7 der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70) zu entrichten.

Die Finanzlandesbehörden haben von diesem Erlaße die politische Landesstelle mit dem Ersuchen zu verständigen, für die entsprechende Belehrung der mit der Matrikelführung betrauten Organe Sorge zu tragen.

3.

(Nachrichtung der Biertransportfässer.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 26. Juni 1894, M.-Z. 110352/XV, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es ist zur Kenntnis des hohen Handelsministeriums gelangt, daß in einem concreten Falle eine Brauerei in bereits geachtete, noch nicht im Verkehre gewesene Biertransportfässer eine bestimmte Menge Pech eingebracht und dieselben sodann ohne erfolgte neuerliche Nachrichtung in den Verkehr gesetzt habe.

Dieser Vorgang muß als ein nach der Bestimmung des Artikels XII, Absatz 1, der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, sowie im Geiste des § 4, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, unzulässiger bezeichnet werden.

Nach Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung dürfen nämlich die in Fässern zum Verlaufe kommenden Weine, Biere und Sprite nur in solchen Fässern, auf welchen die dem Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Bestimmung nur dann entsprochen wird, wenn die Fässer in demselben Zustande, in welchen deren Inhalt beglaubigt worden ist, zur Überlieferung der erwähnten Flüssigkeiten verwendet werden, und daß eine nachträgliche Veränderung des Rauminhaltes eines bereits gestempelten Fasses, ohne daß die Übereinstimmung der Beglaubigung mit dem wirklichen Inhalte durch neuerliche Nachrichtung und Stempelung herbeigeführt würde, eine Übertretung nach Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung begründet.

Da nun der gedachte Vorgang in der That eine Raumveränderung (beziehungsweise Verkleinerung) mit sich bringt, so bestand für die Brauerei schon nach Maßgabe der obcitirten Bestimmung der Maß- und Gewichtsordnung die Verpflichtung, die Fässer der neuerlichen Nachrichtung und Stempelung zu unterwerfen, bevor sie dieselben in den Verkehr setze.

Diese Verpflichtung ist jedoch zweifellos auch im Sinne der Bestimmungen des § 4 der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, begründet gewesen.

Denn nach dem Wortlaute und Zusammenhange dieser Bestimmungen handelt es sich hier ausschließlich darum, daß durch irgendeine Prozedur der Rauminhalt der dabei genannten aichpflichtigen Gegenstände, insbesondere also nach Absatz 2 der Wein-, Bier- und Spritfässer verändert werde, um deren Nachaidung erforderlich erscheinen zu lassen, während es für den Zweck dieser Vorschrift gänzlich irrelevant ist, ob der gedachte Vorgang sich als „Reparatur“ im engeren Sinne des Wortes darstelle oder nicht.

Da nach dem Berichte des betreffenden Aichinspectores es nicht ausgeschlossen scheint, daß auch seitens anderer Brauereien bisweilen in der obigen gesetzwidrigen Weise vorgegangen werde, so wird das magistratische Bezirksamt zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 2. Juni 1894, Z. 20753, angewiesen, für den Fall des Vorkommens derartiger Unzuverlässigkeiten im dortigen Verwaltungsgebiete die Aichvorschriften strengstens zu handhaben.

4.

(Marktetendereibefugnis.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli 1893, Z. 46522 (M.-Z. 116309/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt angeregte Frage, ob der für das k. u. k. Officiers-Waisen-Institut in Fischau bestellte Marktetender (Traiteur) zur Abgabe von Speisen und Getränken auch an fremde, nicht zur Anstalt gehörige Personen, eventuell an Gäste des Officiers-Casinos zu verabreichen befugt sei, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. Juni 1894, Z. 9132/2127 II a, Nachstehendes eröffnet:

Das k. u. k. Officiers-Waisen-Institut in Fischau gehört laut der für dieses Institut erlassenen Organisation (Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 40 Stück vom Jahre 1891) zu den k. u. k. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, stellt sich daher als eine von der Truppe unabhängige Heeresanstalt dar, auf welche das Einquartierungs-gesetz vom Jahre 1879 keine Anwendung findet.

Die angeregte Frage ist daher nicht nach § 17 des Einquartierungs-gesetzes, sondern nach jenen allgemeinen Normen zu beurtheilen, welche diesfalls für das k. u. k. Militär bestehen.

Schon das Hofkanzlei-Decret vom 5. Juni 1834, Z. 12845 (ergangen an das schlesisch-mährische Gubernium), stellt fest, daß das Militär zufolge eines in den Jahren 1814 und 1816 zwischen der vereinigten Hofkanzlei und dem Hofkriegsrathe getroffenen Übereinkommens befugt sei, eigene Marktetender in den Kasernen aufzustellen, welche rücksichtlich des Absatzes auf das Militär einzuschränken und in die gehörigen Schranken zurückzuweisen sind, wenn sie in die bürgerliche Nahrung einen Eingriff wagen und ihre Feilschaften an das Civile veräußern wollen.

Gleiche Verfügungen ergingen mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 4. October 1836, Z. 24260 (an das galizische Gubernium vide galizische Prov.-Ges.-Sammlung Nr. 161 ox 1837).

Daraus ergibt sich, daß das Militär Marktetender in seinen Kasernen zu unterhalten berechtigt ist; daß derlei Marktetender aber auf den Absatz an das Militär eingeschränkt sind. Dieses Recht wurde auch, wie der k. k. Verwaltungsgerichtshof in einem speciellen Falle anerkannte (v. Budwinsky, Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Band 1885, Nr. 2477), weder durch die Einquartierungs-Vorschrift vom Jahre 1851, R.-G.-Bl. 124, noch auch durch das Einquartierungs-gesetz vom Jahre 1879 aufgehoben, besteht daher auch gegenwärtig noch.

An dem gleichen Umfange der Marktetenderei-Befugnisse hält auch der § 17 des Einquartierungs-gesetzes vom Jahre 1879 fest.

Wenngleich daher die aus Anlaß des Falles Fischau erbetene Interpretation nicht sowohl den § 17 des Einquartierungs-gesetzes als die für das Militär bestehenden allgemeinen Normen betrifft, so wird eine solche Interpretation infolge der Übereinstimmung der bezüglichen Vorschriften immerhin auch den fraglichen Fall berühren.

Nach diesen Vorschriften erscheint der Marktetender lediglich für den ausschließlichen Bedarf des Militärs bestellt und ohne eine specielle Bewilligung der Gewerbebehörden nicht befugt, seine Marktetenderei-Berechtigung auch Civilpersonen gegenüber auszuüben; im Hinblick auf den in dem Hofkanzlei-Decrete vom 4. October 1836, Z. 24260, ausgesprochenen Grundsatz, daß jede Kaserne gleichsam als eine geschlossene Haushaltung zu betrachten ist, werden jedoch von obiger Beschränkung jene Civilpersonen ausgenommen sein, welche sich als Gäste des betreffenden militärischen Haushaltes darstellen und auf Kosten desselben gemeinschaftlichen Mahlzeiten beigezogen sind.

5.

(Ehrenpreisstiftungen für Schulen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juli 1894, Z. 52320 (M.-Z. 123015/I), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 10. Jänner 1894, Z. 743, und den Erlaß des k. k. n.-ö. Landeschulrathes vom 21. Mai 1894, Z. 4490 (L.-S.-N.), betreffend die von Franz Mair letztwillig angeordnete Ehrenpreis-

stiftung für die Mädchen-Bürgerschule in Wien, III., Rochusgasse 16, wird dem Wiener Magistrat eröffnet, daß der k. k. Landeschulrath in der erwähnten Angelegenheit unterm 27. Februar 1894, Z. 1525 (L.-S.-N.), anher mitgetheilt hat, daß nach § 24 der Schul- und Unterrichts-Ordnung vom 20. August 1870, R.-G.-Bl. Nr. 105, Jahresprämien an öffentlichen Volksschulen ausgeschlossen, wohl aber Belohnungen zulässig sind, und daß daher gegen die Annahme des in Rede stehenden Franz Mair'schen Legates vom schulbehördlichen Standpunkte kein Bedenken obwalten würde, wenn der betreffende Ehrenpreis als „Belohnung“ bezeichnet und bei der Verabreichung desselben alles vermieden würde, was die Auffassung eines Prämiums aufkommen ließe. Die Ertheilung des betreffenden Ehrenpreises hätte im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. April 1879, Z. 6306 (M.-B.-Bl. Nr. 27), in passenden Jugendschriften zu bestehen und wäre am besten anlässlich der Ausfolgung des Entlassungszeugnisses vorzunehmen.

Hierauf ist bei Verfassung des im Sinne des eingangs bezogenen h. o. Erlasses vorzulegenden Stiftbriefenwarfes Bedacht zu nehmen.

6.

(Verbot quecksilberhaltiger Spielwaren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juli 1894, ad Z. 12389 (M.-Z. 122253/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Da die von der Firma C. H. Giesen in Kassel erzeugten und nach verlässlicher fachmännischer Untersuchung Quecksilber enthaltenden Spielwaren „Kraterschlangen“ oder „Zauberpillen“ beim Erhitzen giftiger Dämpfe entwickeln, findet die Statthalterei den Bezug, Verkauf und die eventuelle Erzeugung dieser pyrotechnischen Spielerei in Niederösterreich, mit Rücksicht auf deren Gesundheitschädlichkeit, in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, zu verbieten.

7.

(Errichtung von Anmeldestationen für Leichenbestattungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 15. Juli 1893, Z. 47128, über den Recurs des Th. W., Leichenbestattungs-Unternehmers im XVIII. Bezirke, gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk, mit welchem die von demselben angemeldete Errichtung einer Anmeldestation für Leichenbestattungen im II. Bezirke nicht zur amtlichen Kenntnis genommen wurde, die recurrierte Entscheidung zu beheben gefunden, nachdem zufolge der mit dem Gesetze vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, verfügten Vereinigung mehrerer Gemeinden mit der Stadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde das erweiterte Gemeindegebiet auch in gewerblicher Beziehung als eine Gemeinde zu betrachten ist, und sich die dem Genannten seinerzeit verliehene Leichenbestattungs-Concession mit dem Standorte Gerstthof, mithin auch auf das gesammte Wiener Gemeindegebiet erstreckt und da die in Frage stehende Anmeldestation sich keineswegs als Zweig-Etablissement im Sinne des § 40 des Gewerbe-gesetzes darstellt, mithin weder eine Concession, noch auch eine Bewilligung der Gewerbebehörde nach § 39, Absatz 3, des Gewerbe-gesetzes bedarf. (M.-Z. 143060/XVII.)

8.

(Auftrag des Haupteides an das Arar oder an eine Gemeinde.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection hat mit Erlaß vom 14. August 1894, Z. 44211 (M.-Z. 148438/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 2. August 1894, Z. 35580, die in Abschrift beiliegende, unter Nr. 1001 der Beilage zum Verordnungsblatte des Justizministeriums mitgetheilte Plenar-Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 30. Jänner 1894, Z. 626, in welcher der Rechtsatz ausgesprochen ist, daß dem Arar oder einer Gemeinde ein Haupteid nur dann aufgetragen werden könne, wenn die eigene Handlung einer in Vertretung des Arars oder der Gemeinde thätig gewesenen physischen Person unter Beweis zu stellen ist, zur weiteren Publication hierher übermittelt.

Mit dieser Entscheidung ist der Oberste Gerichtshof von seiner bisher festgehaltenen, dem Arar ungünstigen, entgegengesetzten Rechtsanschauung abgegangen und wird diese Rechtsauslegung, sofern dies im Interesse des Arars erforderlich erscheint, in Zukunft in den vorkommenden Rechtsstreiten, insbesondere in Erschinderungsprocessen stets und zwar eventuell auch im Instanzenzuge geltend zu machen sein.

* * *
Entscheidung.

(Abschrift.)

Die A. überreichte eine Klage gegen die Finanzprocuratur in Vertretung des Arars und der Stadtgemeinde W. wegen Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf die wider B. wegen eines Steuerrückstandes executiv gepfändeten Fahrnisse

und stützte dieselbe auf die Behauptung, die Pfandstücke für sich, für ihre Rechnung aus ihrem Gelde gekauft und in ihr Eigenthum übernommen zu haben, worüber als einziges Beweismittel der Haupteid der Gegenseite rückschiebbar aufgetragen wurde. Nachdem seitens der letzteren die Klagsbehauptung rücksichtlich des Eigenthumsrechtes zu den Fahrnissen widersprochen worden war, stellte die Klägerin die Bestimmung der Person, die den Eid verneinend ablegen sollte, der Behörde anheim und brachte vorsichtsweise für diesen Eid mehrere Personen in Vorschlag.

Die erste Instanz hat um den Ausgang der Streitfache von der Ablegung des aufgetragenen Haupteides durch die in der Eidesanretung seitens des geklagten Theiles namhaft zu machenden Personen abhängig gemacht, wobei rücksichtlich der Zulässigkeit dieses Beweismittels Nachstehendes erwogen wurde: Die Vorschrift des § 207 a. G.-D. kann auf jene Fälle nicht bezogen werden, in welchen juristische Personen einer physischen Person als Gegner gegenüberstehen, denn bei den so mannigfaltigen Einrichtungen der juristischen Personen läßt sich eine so allgemein lautende Norm umsoweniger auf alle Fälle der Eidesdelation anwenden, als die einzelnen Organe der juristischen Person zu den im Rechtsstreite befangenen natürlichen Personen oft in gar keiner persönlichen Beziehung stehen, somit der natürlichen Person bei Anwendung der Vorschrift des § 207 a. G.-D. in zahlreichen Fällen das einzige zur Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zur Verfügung stehende Beweismittel benennen wäre. Abgesehen hiervon muß im Auge behalten werden, daß die geltende Proceßordnung auf juristische Personen in den Normen über den Haupteid offenbar keine Rücksicht genommen, vielmehr nur auf die Fälle der Vertretung einer natürlichen handlungsunfähigen Person durch ihren gesetzlichen Vertreter gedacht hat. Diese Vertretung ist oder kann wenigstens vorübergehend sein, bei der juristischen Person aber ist sie ständig und es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, den Proceßgegner einer juristischen Person auf solche Weise für immer in seiner Beweisführung zu beschränken.

Das Oberlandesgericht hat dieses Urtheil über Appellation der Geklagten aus den erstrichterlichen, der Actenlage und dem Gesetze entsprechenden Gründen bestätigt, wogegen der Oberste Gerichtshof über die außerordentliche Revisionsbeschwerde der Belangten unter Abänderung der beiden untergerichtlichen Urtheile die Klage unbedingt aus nachstehenden Gründen abzuweisen fand:

Die Beweisführung der Klägerin verstößt sowohl in sachlicher als auch in persönlicher Hinsicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den durch einen Haupteid nachweisbaren Beweisatz und über die Zulässigkeit der Auftragung eines Haupteides an denjenigen, der nicht im eigenen Namen, sondern für einen Dritten Proceß führt.

In ersterer Beziehung gestattet nämlich das Gesetz die Auftragung des Haupteides im § 203 a. G.-D. nur über Geschichtsumstände und, wie das Hofdec. et vom 18. Februar 1846, Z. G.-S. Nr. 935, erläutert, nur über eine Thatfache. Die von der Klägerin unter den Beweis durch Haupteid gestellte Angabe ist aber in ihrer völligen Allgemeinheit jeder thatsächlichen Darlegung entkleidet und überdies durch die Begriffsbestimmungen „für sich“, „für ihre Rechnung“, „aus ihrem Gelde“ gekauft zu haben, in Rechtsfolgerungen gehüllt, die des Sachverhaltes entbehren und sich daher jeder Prüfung ihrer Richtigkeit entziehen. In dieser Fassung ist demnach der Beweis durch den Haupteid unzulässig.

Das Gesetz unterscheidet ferner im § 207 a. G.-D. keineswegs zwischen physischen und juristischen Personen, sondern bestimmt ausnahmslos, daß demjenigen, welcher nicht im eigenen Namen, sondern für einen Dritten Proceß führt, was im gegenwärtigen Falle zutrifft, nur über seine eigenen Handlungen der Haupteid aufgetragen werden kann.

Nur dann könnte daher der Haupteid den hier Belangten aufgetragen werden, wenn die eigene Handlung einer in Vertretung des Arars oder der Commune thätig gewesenen physischen Person unter Beweis zu stellen wäre. Eine solche Handlung bildet aber hier nicht den Gegenstand der Beweisfrage. An dem behaupteten Ankauf der Pfandstücke durch die Klägerin waren das Arar oder die Commune nicht betheilig. Diesem Gesetze wird dadurch nicht entsprochen, daß die Klägerin die Person, welche den Eid verneinend ablegen soll, der Steuerbehörde anheimgestellt, oder daß sie gewisse Amtspersonen benennt, denen ein Wirkungskreis in Steuerangelegenheiten zukommt. Wenn nun gleichwohl mit beiden untergerichtlichen Urtheilen ungeachtet der Einsprache der Finanzprocuratur gegen die Zulässigkeit des Beweisatzes und der Auftragung des Haupteides auf diesen Beweis dennoch eingegangen, und hiedurch der Eigenthumsanspruch von einem ganz allgemein gehaltenen eigentlichen Selbst- und Begriffs-eide der Klägerin abhängig gemacht wurde, sind diese Entscheidungen als offenbar ungerecht zu bezeichnen.

9.

(Viehpassé für österreichische Provenienzen im Verkehre mit Serbien.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 16. August 1894, M.-Z. 138575/XV, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zu Durchführung des Viehseuchen-Übereinkommens mit Serbien vom 9. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 106 ex 1893) hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. Juli d. J., Z. 17115, eröffnet, daß mit Rücksicht darauf, daß die im Artikel 2 dieses Übereinkommens gestellten Anforderungen an die Beschaffenheit der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für zur gegenseitigen Einfuhr bestimmte Thiere, thierische Rohstoffe und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, mit jenen Anforderungen sich vollkommen decken, welche im Verkehre nach dem

Deutschen Reiche im Viehseuchen-Übereinkommen vom 6. December 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) vorgeschrieben sind und lediglich im letzten Satze des 3. Absatzes dieses Artikels, durch die Vorschrift: „Bei Thieren ist überdies nachzuweisen, daß dieselben vor der Absendung am Herkunftsorte mindestens durch 40 Tage gestanden sind“, ein Mehrerfordernis gegeben ist, mit dem königl. ungar. Ackerbau-ministerium die Vereinbarung getroffen wurde, daß die Übersetzung der gedachten Zeugnisse (Pässe) für derlei österreichische Provenienzen in die serbische Sprache ausschließlich von den königl. ungar. Grenzzollämtern an der serbischen Grenze besorgt werde.

Bei der Ausstellung dieser Zeugnisse durch die Ortsbehörden, sowie die Bescheinigung derselben durch die hiezu berufenen Thierärzte erübrigt demnach überhaupt und auch hinsichtlich allfälliger Viehsendungen nach Serbien, außer der besonderen Bedachtnahme auf das oben angeführte Mehrerfordernis, kein von den Vorschriften des Viehseuchen-Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche abweichender Vorgang zu treffen.

10.

(Verzeichnung der landsturmpflichtigen Eisenbahn-Ingenieure.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. August 1894, Z. 61947 (M.-Z. 142934/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes eröffnet:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. August 1894, Z. 17677/4014 IV, wird der Magistrat angewiesen, in Einkunft in den gemäß Punkt 131 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes (R.-G.-Bl. Nr. 193 ex 1889) anzulegenden Verzeichnissen, sowie in den nach Punkt 132 dieser Vorschrift zu verfassenden Zusammenstellungen alle Ingenieure, welche bei Eisenbahnen bedienstet sind, als solche zu bezeichnen und ihre specielle Dienstesverwendung bei der Bahn näher anzuführen.

11.

(Einschränkung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Sepsz Szt. György, Torda und Sächsisch-Meen in Ungarn.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. August 1894, Z. 67610 (M.-Z. 149597/XVIII):

Laut Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 20. August 1894, Z. 21706, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Sepsz Szt. György (Comitat Hávomszék), unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und der in den, diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes vom Jahre 1852 in die Kenntnis gesetzt.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juni 1894, Z. 40939 (M.-Z. 111180/XVIII):

Laut der Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1894, Z. 9890, und vom 23. Mai 1894, Z. 10880, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Torda und auf dem Gebiete der Stadt Sächsisch-Meen (Szaszregy, Comitat Maros Torda) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den, diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung des § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

12.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Webwarenzurichter und der Kleidermacher rücksichtlich der Ausübung der Fleckputzerei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 2. September 1894, Z. 68009 (M.-Z. 151246, Dep. XVII) nachstehende Entscheidung bekanntgegeben:

Unter Bezugnahme auf den d. ä. Bericht vom 1. Mai 1893, Z. 24101/92, womit die Eingabe der Genossenschaft der Webwarenzurichter in Wien um Entscheidung, ob „Schneider berechtigt sind, das Gewerbe der Fleckputzerei zu betreiben“ im Sinne des § 36, Alinea 2, des Gewerbegesetzes außer vorgelegt wurde, findet die k. k. Statthalterei auf Grund der eben citierten Gesetzesstelle nach Einvernahme der n.-ö. Handels- und Gewerbe-kammer, beziehungsweise der einschlägigen Genossenschaften und über Antrag des Wiener Magistrates zu eröffnen, daß den Kleidermachern das Recht zustehe, Herren- und Damen-

Kleider auf beliebige Weise zu putzen und zu reinigen, dass es ihnen jedoch nicht zukomme, auch andere Gegenstände (Vorhänge, Wäsche u. dgl.) zum Putzen zu übernehmen, beziehungsweise eine förmliche (chemische) Putzerei zu etablieren.

Die Beilagen des eingangs bezogenen Berichtes folgen im Anschluss mit der Aufforderung zurück, von dieser Entscheidung die Genossenschaft der Webwarenzurichter, sowie die der Kleidermacher in Wien zu verständigen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

13.

(Befreiung der Genossenschaften von der Entrichtung einer Gebühr für die Intervention des Genossenschafts-Commissärs.)

Magistrats-Vicedirector T a c h a u hat an sämtliche Genossenschafts-Commissäre unterm 28. Juli 1894, M.-Z. 108477/XVIII, nachstehende Verordnung erlassen:

Anlässlich mehrerer Recurse von Genossenschafts-Krankencassen gegen hieramtliche Entscheidungen, womit denselben die Zahlung der für die Intervention des Genossenschafts-Commissärs bei Generalversammlungen aufgetragenen Kosten aufgetragen wurde, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei diese Entscheidungen aufgehoben, „nachdem gemäß der §§ 121 h, 127 und 141, der Gewerbeordnung den politischen Behörden I. Instanz als Gewerbebehörden die Handhabung der Aufsicht über die Genossenschaften überhaupt und speciell auch über die Genossenschafts-Krankencassen obliegt, und somit die anlässlich der Durchführung des 7. Hauptstückes der Gewerbeordnung erwachsenden Reiseauslagen und Diäten der Beamten, also auch die Auslagen, welche durch die gesetzlich normierte Intervention des Genossenschafts-Commissärs bei den Versammlungen der Gewerbe-Genossenschaften, beziehungsweise durch die Intervention von behördlichen Abgeordneten bei den Generalversammlungen der Genossenschafts-Krankencassen verursacht werden, gemäß §§ 42 und 94 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 5, von der Gemeinde zu bestreiten sind.

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1894 beschlossen, den Recurs gegen diese Entscheidung nicht zu ergreifen, und es ist daher die letztere als rechtskräftig zu betrachten.

Gleichzeitig wurde seitens des Stadtrathes dem Magistrat die Weisung erteilt, auf Grund dieser Entscheidung in Zukunft von der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften abzugehen. (St.-M.-Z. 5395, M.-Z. 108477 ex 1894.)

Hievon werden Sie als Genossenschafts-Commissär zur Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntnis gesetzt, dass in den monatlichen Gebühren-Consignationen bei den aus Anlass oberwähnter Commissionen Ihnen zustehenden Wagensgebühren die Weisung an die städtische Hauptcasse, den Betrag von der Genossenschaft, beziehungsweise von der Krankencassa einzuhellen, künftig zu entfallen hat.

* * *

Erlaß des Magistrats-Directors K r e n n vom 20. August 1894, Z. 108477/XVIII:

Mit der Verordnung vom 28. Juli d. J., Z. 108477, wurden die zu Genossenschafts-Commissären bestellten Herren Beamten verständigt, dass in Zukunft von der Einhebung einer Gebühr für ihre Intervention bei genossenschaftlichen Versammlungen, beziehungsweise bei Versammlungen der genossenschaftlichen Krankencassen seitens der Genossenschaften abzusehen sei.

Zur Behebung der in dieser Frage aufgetauchten Zweifel wird den Herren Genossenschafts-Commissären auf Grund des Gremialbeschlusses vom 23. August 1894 des weiteren eröffnet, dass sie im Hinblick auf die rechtskräftige Entscheidung der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1894, Z. 88692, wonach die Auslagen, welche durch die Intervention der Genossenschafts-Commissäre bei den Versammlungen der Gewerbe-Genossenschaften, beziehungsweise durch die Intervention von behördlichen Abgeordneten bei den

Versammlungen der Genossenschafts-Krankencassen verursacht werden, in Wien von der Gemeinde zu bestreiten sind, künftig nicht mehr berechtigt seien, von den Genossenschaften und genossenschaftlichen Krankencassen für ihre Intervention bei Versammlungen dieser Corporationen irgendwelche Gebühren, auch wenn ihnen solche von den genossenschaftlichen oder Cassafunctionären angeboten werden sollten, anzunehmen, und dass es ihnen nur zustehe, die hiesfür entfallenden normalmäßigen Gebühren zu verrechnen, und bei der städtischen Hauptcassa aus den eigenen Geldern der Gemeinde zu beheben.

14.

(Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband.)

Magistrats-Director K r e n n hat mit Decret vom 8. September 1894, M.-D.-Z. 1329, Nachstehendes angeordnet:

Auf Grund des an mich gerichteten Präsidial-Erlasses vom 31. August 1894, Z. 6887/1894, finde ich mich bestimmt, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, in den den Gesuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband anzuschließenden tabellarischen Verzeichnissen, im Falle darin von gerichtlichen oder anderweitigen Bestrafungen Erwähnung geschieht, stets auch die betreffende strafbare Handlung durch Anführung der übertretenen Norm näher zu bezeichnen.

Hievon werden die Herren Bezirksamtsleiter zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

Nr. 182. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präs. Nr. 1744, bezüglich Durchführung des Gesetzes vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Nr. 183. Verordnung des Justizministeriums vom 20. August 1894, betreffend die Activierung des Bezirksgerichtes Zabie in Galizien.

Nr. 184. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. August 1894, betreffend die Verzollung des zur Seifenfabrication bezogenen Sulphuröles, dann des aus den Rückständen von der Ricinusölfabrication erzeugten unreinen Ricinusöles zum Satze von 80 kr. per 100 kg ohne Denaturierung.

Nr. 185. Concessionsurkunde vom 3. August 1894 für die Localbahnlinie der Wiener Stadtbahn.

Nr. 186. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1894, betreffend das Seiner k. u. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Eugen als Hoch- und Deutschmeister Allerhöchst erteilte freie Dispositionsrecht über das Vermögen des deutschen Ritterordens bis zum Höchstbetrage von 30.000 fl. ö. W.

Nr. 187. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. September 1894, betreffend Ausdehnung der im § 2 der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 49) im Streckenzugsverfahren über die See zugestandenen Befreiung von der Verschlußanlegung auf einige weitere Artikel.

Nr. 188. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 20. August 1894, betreffend die Abänderung einer Bestimmung der Verordnung vom 11. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 213) über die Verwendung von Eisenbahnfrachtbriefen mit aufgedrucktem Stempelzeichen.